

Bebauungsplan mit Gestaltungsvorschrift

Breitenhop-West

WA 71

Behandlung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB, der Gemeinden gemäß § 2 (2) BauGB sowie sonstiger Stellen in der Zeit vom 17. September 2010 bis 22. Oktober 2010

<p>Schreiben von Braunschweiger Verkehrs AG, Am Hauptgüterbahnhof 28, 38126 Braunschweig vom 16. Oktober 2009</p>	<p>Stellungnahme der Verwaltung</p>
<p>„Unsererseits bestehen in diesem Bereich keine Planungsabsichten. Wir weisen darauf hin, dass in Waggum endende Busse der Verkehrs-AG über die Straßen Rabenrodestraße- Alter Stadtweg- Breitenhop eine Wendefahrt durchführen und sich im Breitenhop eine Pausenhaltestelle für das Fahrpersonal befindet.</p> <p>Daher ist mit Emissionen aus dem Busverkehr zu rechnen</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p><u>Vorschlag der Verwaltung:</u></p> <p>Die Stellungnahme enthält keine Beiträge, die Auswirkungen auf den Bebauungsplan haben.</p>
<p>Schreiben von Deutsche Telekom AG, PTI 23, Friedrich-Seele-Str. 7, 38122 Braunschweig vom 30. September 2009</p> <p>„Zum o. g. Bebauungsplan haben wir keine Einwände.</p> <p>Zur Versorgung der geplanten Wohneinheiten befindet sich in der Rabenrodestraße unsererseits eine TK-Anlage.</p> <p>Des Weiteren möchten wir in diesem Zusammenhang auf folgendes hinweisen:</p>	<p>Stellungnahme der Verwaltung</p>

Zur telekommunikationstechnischen Versorgung des Planbereichs, der neu zu errichtenden Gebäude, durch die Deutsche Telekom AG ist die Verlegung neuer Telekommunikationslinien erforderlich. Leider stehen dazu die erforderlichen Leitungen nicht zur Verfügung, so dass zur Durchführung unserer kabelverlegungsarbeiten gegebenenfalls bereits ausgebaute Straßen wieder aufgebrochen werden müssen.

Wir machen daher aufmerksam, dass eine wirtschaftliche unterirdische Versorgung des Neubaugebietes durch die Deutsche Telekom AG nur bei Ausnutzung aller Vorteile einer koordinierten Erschließung möglich ist. Wir bitten daher folgendes zu beachten,

- dass für den Ausbau des Telekommunikationsliniennetzes eine ungehinderte, unentgeltliche und kostenfreie Nutzung der künftigen Straßen und Wege möglich ist,
- dass auf den gemeinsamen Privatwegen (Eigentümerwegen) ein Leitungsrecht zugunsten der Deutschen Telekom AG als zu belastende Fläche festzusetzen, entsprechend §9 (1) Ziffer 21 BauGB eingeräumt wird,
- dass eine rechtzeitige Abstimmung der Lage und der Dimensionierung der Leitungszonen vorgenommen wird und eine Koordinierung der Tiefbaumaßnahmen für Straßenbau und Leitungsbau durch den Erschließungsträger erfolgt, d. h. für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, das Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der **Deutschen Telekom AG, T-Com, Technische Infrastruktur Niederlassung Nordwest, Ressort PTI 23, Friedrich- Seele- Straße 7, 38122 Braunschweig** so früh wie möglich, mindestens 4 Monate vor Baubeginn,

<p>schriftlich angezeigt werden.</p> <p>Sollten Veränderungen oder Verlegungen der vorhandenen Telekommunikationslinien der Deutschen Telekom AG notwendig werden, so bitten wir Sie, sich so früh wie möglich, mindestens 3 Monate vor Baubeginn mit der Deutschen Telekom AG, T- Com, Technische Infrastruktur Niederlassung Nordwest, Ressort PTI 23, Friedrich- Seele- Straße 7, 38122 Braunschweig in Verbindung zu setzen, damit alle erforderlichen Maßnahmen (Bauvorbereitung, Kabelbestellung, Kabelverlegung usw.) rechtzeitig eingeleitet werden könne.</p> <p>Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen an Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) jederzeit der ungehinderte Zugang zu vorhandenen Telekommunikationslinien möglich ist. Es ist deshalb erforderlich, daß die Bauausführenden über die zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Deutschen Telekom AG, T-COM, Technische Infrastruktur Niederlassung Nordwest, Ressort PTI 23, Friedrich- Seele- Straße 7, 38122 Braunschweig über die Lage informieren. Die Kabelschutzanweisung der Deutschen Telekom AG ist zu beachten.“</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p><u>Vorschlag der Verwaltung:</u></p> <p>Die Stellungnahme enthält keine Beiträge, die Auswirkungen auf den Bebauungsplan haben.</p>
<p>Schreiben von BS Energy, Taubenstraße 7, 38106 Braunschweig vom 22. Oktober 2009</p>	<p>Stellungnahme der Verwaltung</p>
<p>„Für die geplante Verlegung der Gas- und Stromversorgungsleitungen im o. g. B-Plan möchten wir Sie bitten, ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der Gas- und Stromversorgung in den Ver-</p>	<p>Ein entsprechendes Leitungsrecht wird neben der Erschließung von der Rabenrodestraße auch in den Verbindungsweg zum Breitenhop festgesetzt.</p>

bindungsweg eintragen zu lassen. Weiterführende Aussagen über die spätere Versorgung der Grundstücke können jedoch erst erfolgen, wenn genauere Angaben über Art und Umfang der geplanten Nutzung vorliegen.

Als Anlage übersenden wir Ihnen je eine Ausführung des o. g. Bauleitplanes mit den von uns eingetragenen Gas- und Stromversorgungsleitungen.

Später anfallende Hausanschlusskosten werden nach den ergänzenden Bestimmungen über die Kostenregelungen der Braunschweiger versorgungs-AG & Co. KG berechnet und sind in voller Höhe vom jeweiligen Auftraggeber zu zahlen.

Vorschlag der Verwaltung:

Die Stellungnahme wird berücksichtigt.

**Schreiben von
Flughafen Braunschweig-Wolfsburg
GmbH, Lilienthalplatz 5,
38108 Braunschweig
vom 20. Oktober 2009**

Stellungnahme der Verwaltung

„Zu Ihrem Schreiben haben wir lediglich den Hinweis anzubringen, dass sich am südlichen Ortsrand von Waggum der Flughafen Braunschweig-Wolfsburg befindet. Zum Ausbau des Flughafens wurde am 15. Januar 2009 ein Planfeststellungsbeschluss erlassen. Ausweislich der im Zusammenhang mit dem Planfeststellungsantrag erstellten Gutachten liegt der Planbereich außerhalb der Lärmschutzzonen nach dem Fluglärmgesetz.

Wegen möglicher subjektiver Störwirkungen des einwirkenden „Lärms“ erlauben wir uns anzuregen, dass in Begründung und Umweltbericht auf die - gleichwohl nicht erheblichen- Immissionen, die mit den Starts und Landungen auf dem Flughafen Braunschweig-Wolfsburg GmbH verbunden sind, hingewiesen wird. Einer städtebaulichen Begründung kann neben Darstellung der

<p>Gründe für getroffene Festsetzungen auch die Funktion zugewiesen werden, über andere Aspekte zu informieren und ansonsten gegebenenfalls zu erwartenden „Überraschungen“ der Betroffenen vorzubeugen. Zur Vermeidung von Diskussionen wäre im Sinne einer Befriedung durch Aufklärung ein solcher Hinweis im Bebauungsplan sinnvoll, in dem auf diese Lärmereignisse hingewiesen wird.“</p>	<p>Der Hinweis auf die subjektive Störwirkungen, die von den Immissionen ausgehen können, wird in die Behandlung der Umweltbelange, Lärm in die Begründung aufgenommen.</p> <p><u>Vorschlag der Verwaltung:</u></p> <p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt.</p>
<p>Schreiben von Alba Braunschweig GmbH, Frankfurter Straße 251, 38122 Braunschweig vom 20. Mai 2009</p>	<p><u>Stellungnahme der Verwaltung</u></p>
<p>"1. In dem aufgezeigten Bereich haben wir keine Planungsabsichten.</p> <p>2. Öffentliche Straßen-, Fahrrad- und Fußwegbereiche sind so zu gestalten, dass von der Anlage der Flächen und der Art des Belages ein maschinelles Reinigen mit einer Kehr- Saugmaschine möglich ist (Fugenproblematik). Die Fahrbahnbreiten sind für Fahrzeugbreiten von 2,50 m (auch in Kurven) zu bemessen. Bäume und Sträucher sind in den Zuwegen so zu beschneiden, dass die Aufbauten an den Entsorgungsfahrzeugen nicht beschädigt werden.</p> <p>3. Die Abfallbehälter (Papierkörbe und dergleichen) sind so zu platzieren, dass sie von Sammelfahrzeugen gut erreicht werden können.</p> <p>4. Für die Flächen für die Abfall- und Wertstoffsammlungen muss genügend Platz zum Aufnehmen dieser Stoffe und auch ebenso zum Rangieren zur Verfügung stehen. Siehe auch § 8, § 9 und 10 der Satzung</p>	

über die Abfallentsorgung in der Stadt Braunschweig (Abfallentsorgungssatzung) vom 17. Dezember 2003 (in der Fassung der Fünften Änderungssatzung vom 30. September 2008 Amtsblatt Nr. 16 vom 7. Oktober 2008, S. 51).

5. Es müssen keine Plätze für Wertstoffcontainer vorgesehen werden.“

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Vorschlag der Verwaltung:

Die Stellungnahme enthält keine Beiträge, die Auswirkungen auf den Bebauungsplan haben.